

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2602/77 DER KOMMISSION

vom 25. November 1977

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe und andere Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates vom 13. Dezember 1976 zur Eröffnung der Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absätze 3 und 4 der genannten Verordnung wird die Zollausssetzung für jede Warengruppe innerhalb der Grenzen eines in Rechnungseinheiten ausgedrückten Gemeinschaftsplatonds — mit Ausnahme einiger Erzeugnisse, deren Plafond entsprechend den in Anhang A dieser Verordnung angegebenen Werten festgelegt wurde — gewährt ; dieser ist gleich der Summe, die sich ergibt aus der Addition einerseits des Wertes der im Jahre 1974 getätigten cif-Einfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft aus den durch dieses System begünstigten Ländern und Gebieten — mit Ausnahme jener, die bereits im Genuß von von der Gemeinschaft gewährten Zollpräferenzregelungen sind — und andererseits von 5 v.H. des Wertes der cif-Einfuhren im Jahre 1974 aus den übrigen Ländern sowie den Ländern und Gebieten, die bereits im Genuß dieser Regelungen sind. In keinem Fall darf der sich aus dieser Addition ergebende Plafondbetrag 172,5 v.H. des Betrages übersteigen, den man erhält, wenn man bei dieser Addition statt des Jahres 1974 das Jahr 1971 bzw. 1972 für die zu addierenden beiden Werte zugrunde legt.

Im Rahmen dieses Plafonds müssen sich die Anrechnungen von Waren mit Ursprung in einem der in Anhang B der genannten Verordnung erwähnten Länder und Gebiete innerhalb eines gemeinschaftlichen Höchstbetrags von 50 v.H. dieses Plafonds halten, mit Ausnahme bestimmter Waren, für die der Höchstbetrag auf den in Anhang A der genannten Verordnung angegebenen Prozentsatz herabgesetzt ist. Für diese Waren ist der Prozentsatz auf 40 v.H. herabgesetzt.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren aus dem einen oder anderen dieser Länder und Gebiete, mit Ausnahme der in Anhang C derselben Verordnung aufgeführten Länder, jederzeit wiederein-

geführt werden, sobald der in Frage kommende Höchstbetrag auf Gemeinschaftsebene erreicht ist.

Für Gewebe und andere Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 1 688 000 Rechnungseinheiten festgesetzt. Demgemäß beträgt der Höchstbetrag 675 200 Rechnungseinheiten. Am 18. November 1977 haben die Einfuhren in die Gemeinschaft von Geweben und anderen Waren aus Asbest der Tarifstellen 68.13 B II und III, mit Ursprung in Jugoslawien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Höchstbetrag erreicht. In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76, die die Beachtung eines Höchstbetrags vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Jugoslawien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 29. November 1977 wird der Zollsatz, der auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 3021/76 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Jugoslawien wieder eingeführt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
68.13	<p>Bearbeiteter Asbest ; Asbestwaren (z.B. Pappe, Fäden, Gewebe, Bekleidung, Kopfbedeckungen, Schuhe), auch bewehrt, ausgenommen Waren der Tarifnummer 68.14 ; Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat und Waren daraus :</p> <p>B. Waren aus Asbest :</p> <p>II. Gewebe</p> <p>III. andere</p>

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 20. 12. 1976, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. November 1977

Für die Kommission
Étienne DAVIGNON
Mitglied der Kommission
